

**DER WOHN- UND
TEILHABEVERTRAG
IM BUNDES-
TEILHABEGESETZ**

.....
Handreichung für ehrenamtliche
Betreuerinnen und Betreuer

BUNDESTEILHABEGESETZ 2021

Impressum

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL

Geschäftsstelle Düsseldorf

Lenastraße 41 ■ 40470 Düsseldorf

Telefon: 0211 6398-0 ■ Fax: 0211 6398-299

info@diakonie-rwl.de ■ www.diakonie-rwl.de ■ www.diakonie-rwl.de/facebook

www.twitter.com/DiakonieRWL ■ www.instagram.com/diakonie_rwl

Redaktion

Alexander Engel ■ Referent Zentrum Recht

Geschäftsführer Fachverband diakonischer Betreuungsvereine und Vormundschaftsvereine

Telefon: 0211 6398-266 ■ a.engel@diakonie-rwl.de

Diese Broschüre basiert auf einer Veröffentlichung des Evangelischen Betreuungsverein e.V. in Minden. Wie bedanken uns bei dem gesamten Team des Vereins, für die Möglichkeit zur Weiterveröffentlichung.

EINLEITUNG

Die Intention des Gesetzgebers bei der Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) war unter anderem auch die Umsetzung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Die UN-BRK und somit auch das BTHG sollen die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen stärken.

In diesem Zusammenhang waren die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilferecht und ihre Überführung in das Recht der Rehabilitation und Teilhabe notwendig. Menschen mit Behinderungen haben nun einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und gegebenenfalls einen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII.

In der folgende Broschüre finden Sie einen Rückblick und Ausblick auf die Veränderungen die durch das BTHG sei dem 1. Januar 2020 zu beobachten sind und die dadurch entstandenen Herausforderungen für rechtliche Betreuer

Leistungen der Eingliederungshilfe

Die Leistungen der Eingliederungshilfe, die sogenannten Fachleistungen, sollen die behinderungsbedingten Nachteile ausgleichen. Die Grundzüge für diesen Nachteilsausgleich wurden zwischen den Wohlfahrtsverbänden und den Leistungsträgern (Landschaftsverbänden) in einem Landesrahmenvertrag festgelegt. Diese Hilfen müssen im Rahmen eines Gesamtplanverfahrens für jede einzelne Person festgestellt werden. Diese Verfahren sollen für Bestandsfälle bis Ende 2022 beendet sein. Bis dahin gelten die alten sogenannten „Leistungstypen“ weiter. Die Fachleistungen werden im Regelfall vom Leistungsträger direkt an den Leistungserbringer (Träger der jeweiligen Einrichtung) gezahlt.

Leistungen der Sozialhilfe

Da die aus der Sozialhilfe herausgelöste Eingliederungshilfe nicht mehr die Kosten für Wohnraum und Lebensunterhalt umfasst, sind diese Kosten von den Menschen mit Behinderungen, die in besonderen Wohnformen leben, selbst zu zahlen. Dies erfolgt entweder aus dem eigenen Einkommen, wie zum Beispiel Arbeitslohn oder Rente oder, sofern das eigene Einkommen nicht ausreicht, aus Sozialleistungen (in der Regel Grundsicherung nach SGB XII). Das bedeutet, dass sowohl das Einkommen als auch die Sozialleistungen nun grundsätzlich den Bewohner*innen der besonderen Wohnformen persönlich ausgezahlt werden und diese einen entsprechenden Betrag an die Einrichtungen zahlen müssen. Die Grundlagen für diese Zahlungsverpflichtungen zwischen den Bewohnern und den Einrichtungen sind die zwischen ihnen geschlossenen Verträge.

TEIL 1: VERTRÄGE ZWISCHEN EINRICHTUNGEN UND BEWOHNER*INNEN

Diese Verträge sind nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG) zu beurteilen. Das WVBG wurde zum Schutz der Bewohner*innen von Einrichtungen erlassen, da sich diese in einer doppelten Abhängigkeit befinden, wenn sie Wohnraum und Assistenzleistung aus einer Hand erhalten. Die Verträge nach dem WVBG sind zivilrechtlicher Natur, da sie Elemente des Miet- und Dienstleistungsrechts enthalten. Das WVBG ist im Verhältnis zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) das speziellere Recht und geht deshalb diesem vor, soweit es Regelungen enthält. Dies führt dazu, dass Rechtsstreitigkeiten bezüglich des Vertrags zwischen Einrichtung und Bewohner vor den Zivilgerichten ausgetragen werden müssten. Da die Verträge nach dem WVBG zivilrechtlicher Natur sind, steht es den Einrichtungen und Bewohner*innen grundsätzlich frei, entsprechende zivilrechtliche Verträge abzuschließen, die bessere Leistungen angemessen vergüten oder individuelle Konditionen beinhalten.

Es ließe sich beispielsweise vereinbaren, dass die Bewohnerin/der Bewohner in ein besonders großes Zimmer einzieht und dafür eine höhere monatliche „Miete“ bezahlt oder ausschließlich biologisch angebaute Lebensmittel erhält und die anfallenden Mehrkosten erstattet, wenn die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

Paragraf 3 Absatz 1 des WVBG verpflichtet Unternehmer*innen, Verbraucher*innen rechtzeitig vor Abgabe seiner Vertragserklärung in Textform und in leicht verständlicher Sprache über das allgemeine Leistungsangebot und über den wesentlichen Inhalt der für den Verbrauchenden in Betracht kommenden Leistungen zu informieren.

Diese vorvertraglichen Informationen werden Bestandteil des Wohn- und Betreuungsvertrages, sofern es sich dabei um eine auf die individuellen Bedürfnisse des einzelnen Bewohners bezogene Darstellung handelt.

Das WVBG bindet die Einrichtungen gemäß Paragraf 15 WVBG an die gegebenenfalls geschlossenen vertraglichen Regelungen des SGB IX und SGB XII. Das bedeutet beispielsweise, dass die Leistungsvereinbarungen (etwa Landesrahmenverträge) zwischen den Leistungsträger*innen (zum Beispiel Landschaftsverband Westfalen-Lippe [LWL]) und den Einrichtungen auch in Bezug auf die Bewohner*innen verbindlich sind.

1. Kostenbestandteile und Zahlungsabläufe

Die von den Einrichtungen mit den Bewohner*innen abgeschlossenen Verträge enthalten in der Regel eine Forderung für die Wohnkosten und eine Forderung für die Lebenshaltungskosten. Die Forderungen orientieren sich an den Grundsätzen der Sozialhilfe, da ein beträchtlicher Teil der Bewohner*innen der Einrichtungen Hilfe zum Lebensunterhalt bezieht.

Teilweise haben Einrichtungen die Verträge unmittelbar von den Bewohner*innen unterschreiben lassen, ohne dass diese die Möglichkeit hatten, zuvor Rücksprache mit ihren Betreuer*innen zu nehmen. Erst nach der Unterschrift durch die Bewohner*innen wurden die Verträge an die Betreuer*innen weitergeleitet.

Andere Einrichtungen boten eine unmittelbare Weiterleitung der Einkommen, beziehungsweise Sozialleistungen, auf ein Konto der Einrichtung an. Das gängige Argument dabei war, dass die Betroffenen so die Kosten für die Führung eines Girokontos sparen könnten. Dieses Argument ist sehr zweifelhaft, da es der Intention des Gesetzgebers, die Betroffenen in ihrem Selbstbestimmungsrecht zu stärken, zuwiderläuft. Ein eigenes Girokonto ist ein wesentlicher Bestandteil selbstständiger Lebensführung.

2. Wohnungskosten

Die Wohnungskosten setzen sich zusammen aus etwa der Warmmiete und möglichen Zuschlägen für Möblierung, Haushaltsgroßgeräten, Haushaltsstrom. Eine vollständige Liste der möglichen Zuschläge findet sich in Paragraph 42a SGB XII.

Städte und Kreise haben Angemessenheitsgrenzen für die Warmmiete zuzüglich der Zuschläge von maximal 25 Prozent festgelegt. Gemäß Paragraph 42a SGB XII kann die Übernahme von Wohnkosten, die diese Angemessenheitsgrenze überschreiten, beim Leistungsträger (LWL/Landschaftsverband Rheinland [LVR]) der Eingliederungshilfe beantragt und von der Einrichtung direkt gegenüber diesem geltend gemacht werden.

Wir konnten beobachten, dass einige Einrichtungen erwarteten, dass die über der Angemessenheitsgrenze liegenden Wohnkosten von den Bewohner*innen bezahlt werden. Eine Argumentation in diesem Zusammenhang war, dass die Bewohner*innen in der besonderen Wohnform nach der Trennung der Leistungen mehr Geld zur Verfügung hätten und so die höheren Kosten an den Leistungserbringer selbst zahlen könnten.

Dies widerspricht entschieden der gesetzlichen Intention das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zu stärken. Es ist vielmehr ein Rückfall in die Zeiten der Fürsorgehaltung, in denen die Einrichtungen wussten, was für die Betroffenen gut war und in diesem „guten“ Sinn deren Gelder verwalteten.

Diese Argumentation widerspricht aber auch geltendem Recht, denn die Sozialleistungen sollen das Existenzminimum sichern. Dies ist Teil des im Grundgesetz verankerten Sozialstaatsprinzips, an das Einrichtungen über das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz und die Landesrahmenverträge gebunden sind.

Es war Intention des Gesetzgebers, dass die Menschen in den besonderen Wohnformen nach der Einführung des BTHG mehr Geld zur persönlichen Verwendung zur Verfügung haben beziehungsweise auf jeden Fall nicht schlechter gestellt werden sollten als vorher.

Eine Verpflichtung der Bewohner*innen in besonderen Wohnformen Wohnkosten zu übernehmen, die über der örtlichen Angemessenheitsgrenze liegen, besteht nicht.

Es gibt Einrichtungen, die weitere Zusatzkosten zu den Wohnkosten geltend machen, zum Beispiel Wäschepakete und Kosten für die Überprüfung der von den Bewohner*innen eingebrachten Elektrogeräte. Inwieweit der Sozialhilfeträger verpflichtet ist, diese Kosten zusätzlich zu übernehmen, wird zurzeit von den Sozialgerichten geprüft.

Ungeklärt ist noch ein Zuschlag für Bewohner*innen, wenn ihnen von der Einrichtung ein Pflegebett gestellt wird. Sozialgerichtlich geklärt ist, dass die Pflegekasse die Kosten nicht übernimmt.

3. Kosten des Sachaufwandes für Verpflegung und Hauswirtschaft

Die Lebenshaltungskosten umfassen die zur Lebensführung erforderlichen Materialien, sofern diese von der Einrichtung beschafft und den Bewohner*innen zur Verfügung gestellt werden. Materialkosten sind beispielsweise Kosten für Essen, Putz- und Waschmittel, individuelle Pflegemittel (etwa Zahnpasta, Duschgel), Bereitstellung von Haushaltswäsche, Materialkosten für Unterhaltungsprogramm und Freizeitgestaltung. Nicht in die Pauschale fallen die Kosten für Bekleidung oder für Haushaltsstrom.

Zum Schutz der Leistungsberechtigten hat der Gesetzgeber geregelt, dass im Rahmen der Gesamtplanung über den Anteil des Regelsatzes zu beraten ist, der den Leistungsberechtigten als Barmittel zur eigenverantwortlichen Verwendung verbleibt. Das Ergebnis über die Beratung des Barmittelanteils ist verpflichtender Bestandteil des Gesamtplans nach Paragraph 121 SGB IX. Die Beratungen zu den Gesamtplänen wurden im Regelfall noch nicht begonnen.

Im Landesrahmenvertrag NRW ist geregelt, dass bei den Leistungsentgelten, die die Leistungserbringer von den Leistungsträgern erhalten, ein pauschaler Abzug für Lebensunterhaltskosten in Höhe von 220 Euro pro Monat berücksichtigt wird. Durch diese pauschale Betrachtung soll sichergestellt werden, dass der bisher als leistungsgerecht und angemessen vereinbarte Leistungsumfang der Fachleistungen weiterhin finanziert werden kann. Die Pauschale sichert somit die Finanzierung der Einrichtung, sie beruht nicht auf den tatsächlich entstandenen Kosten etwa für die Beschaffung von Lebensmitteln.

Die Höhe des vertraglich zwischen dem Leistungserbringer und der leistungsberechtigten Person vereinbarten Entgelts ist hiervon unabhängig.

Für eine Sozialhilfebezieherin/einen Sozialhilfebezieher ergibt sich folgende Berechnung: Der Regelbedarf beträgt im Jahr 2021 für Menschen in besonderen Wohnformen 401 Euro monatlich. Nach Abzug der Pauschale von 220 Euro und der Bekleidungskosten (circa 35 Euro) verbleiben 146 Euro zur eigenverantwortlichen Verwendung (Taschengeld).

Die Praxis der Festsetzung der Kosten für die Lebenshaltung ist sehr unterschiedlich. Es gibt Einrichtungen, die die Pauschale überhaupt nicht erheben und mit ihren Bewohner*innen einkaufen gehen, es gibt Einrichtungen die zum Beispiel bei Werkstattbeschäftigten nur das tatsächlich eingenommene Mittagessen in Rechnung stellen. In anderen Verträgen ist geregelt, dass durch die Pauschale das Mittagessen an werkstattfreien Tagen abgegolten

ist. Auch die Aufschlüsselung des Betrages wird sehr unterschiedlich gehandhabt. Teilweise werden die Beträge der einzelnen Positionen angegeben, teilweise wird nur eine Gesamtpauschale erhoben.

4. Assistenzleistung und Lebenshaltungskosten im ambulanten Setting

Die Trennung zwischen Assistenzleistung und Lebenshaltungskosten ist im ambulanten Setting normalerweise gegeben. Allerdings treten auch hier Situationen auf, die klärungsbedürftig sind, beispielsweise wenn der betroffene Mensch sich das Mittagessen aufgrund seiner Behinderung nicht selbst zubereiten kann. Er muss dann die Materialkosten des Mittagessens (2,00 Euro, Materialpreis für ein Mittagessen im Sozialhilferegelbedarf) von seinem Einkommen oder den Sozialleistungen übernehmen. Die Zubereitung des Essens ist eine Assistenzleistung und die anfallenden Kosten sind von der Eingliederungshilfe zu übernehmen. Dies gilt auch wenn „Essen auf Rädern“ bestellt wird.

Auch für die Kosten des Mittagessens (Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung) in den Werkstätten müsste bei Selbstzahlern eine Differenzierung zwischen Materialkosten und Assistenzleistungen (Zubereitung, Anreichen des Essens) erfolgen.

5. Erstattung bei Abwesenheit

In Paragraph 7 Absatz 5 WBVG ist geregelt, dass soweit die Verbraucherin/der Verbraucher länger als drei Tage abwesend ist, sich der Unternehmer den Wert der dadurch ersparten Aufwendungen auf seinen Entgeltanspruch anrechnen lassen muss. Im Vertrag kann eine Pauschalierung des Anrechnungsbetrags vereinbart werden. Dies betrifft vor allem die von Einrichtung zur Verfügung gestellten Leistungen des Lebensunterhalts. Die Vereinbarung einer kürzeren Frist ist möglich.

TEIL 2: ERHÖHUNG DER KOSTEN

Zahlreiche Einrichtungsträger planen eine Erhöhung der Wohnkosten und der Pauschale für Lebenshaltungskosten im Jahr 2021.

1. Erhöhung der Wohnkosten

Die örtlichen Sozialämter haben in manchen Regionen zum 1. Januar 2021 die Angemessenheitsgrenze für die Wohnkosten erhöht. Eine automatische Erhöhung der Wohnkosten auf die jeweils geltende Angemessenheitsgrenze sieht das WBVG aber nicht vor.

Einige Einrichtungen und auch Sozialämter scheinen aber der Ansicht zu sein, dass es eine solche automatische Erhöhung gibt, da in den meisten Fällen das Sozialamt die Kosten übernimmt und dies für die Bewohner keine Auswirkungen hat. Dass dem nicht so sein kann, zeigen auch folgende Überlegungen:

Soweit eine Bewohnerin/ein Bewohner keine Sozialhilfe bezieht, muss sie/er für die vertraglich vereinbarten Leistungen selbst aufkommen. In diesem Fall spielt die Angemessenheitsgrenze der Sozialämter keine Rolle. Es kann aber im Rahmen des WBVG keinen Unterschied machen, ob eine Bewohnerin/ein Bewohner Sozialhilfe bezieht oder nicht.

Es kann auch vorkommen, dass eine Bewohnerin/ein Bewohner, die/der zunächst Sozialhilfe bezogen hat, keine Leistungen mehr erhält, weil sie/er beispielsweise eine Erwerbsminderungsrente bekommt. Hätte sich die Miete nun im Laufe der Jahre alleine durch die Erhöhung der Angemessenheitsgrenze der örtlichen Sozialämter fortlaufend erhöht, müsste diese Bewohnerin/dieser Bewohner nun die erhöhte Miete auch aus ihrem/seinem eigenen Einkommen leisten.

Bei Wohnungskosten, die bisher unter der Angemessenheitsgrenze lagen, würde sich dann auch die Frage stellen, mit welchem Prozentsatz diese zu erhöhen sind.

In Paragraf 9 WBVG heißt es:

Tatsächlich sind gemäß Paragraf 9 WBVG Entgelterhöhungen nur möglich, wenn sich die Berechnungsgrundlage verändert hat. In der Begründung muss die Einrichtung unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Die Kalkulationsunterlagen dürfen eingesehen werden.

„(1) Der Unternehmer kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert. Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung selbst angemessen sein. (..).

(2) Der Unternehmer hat dem Verbraucher die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem der Unternehmer die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss er unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Verbraucher schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Verbraucher muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben des Unternehmers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.“

Die Veränderung der Berechnungsgrundlage ist also im Einzelfall zu belegen; die Belege sind, vergleichbar mit einer Nebenkostenabrechnung, durch Einsichtnahme der Kalkulationsunterlagen zu prüfen.

Eine Entgelterhöhung des Unternehmers (Einrichtungsträgers, Leistungserbringers) bei Änderung der Berechnungsgrundlage nach Paragraf 9 WBVG bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Verbrauchers (Bewohners). Dies gilt auch gegenüber Verbraucher*innen (Bewohner*innen), die Leistungen nach dem SGB XI oder SGB XII in Anspruch nehmen.

2. Prüfungspflicht der Betreuer*innen

Es ist in diesem Zusammenhang erhöhte Vorsicht für Betreuer*innen geboten. Denn es ist Teil ihrer Aufgabe, die Betroffenen beim Abschluss komplexer privatrechtlicher Verträge zu unterstützen. Dies gilt auch für die Entgelterhöhungen. Diese sind genau zu prüfen, zunächst in Bezug auf Form- und Fristgemäßheit. Vor allem aber auch, inwieweit die vertraglichen und gesetzlichen Regelungen eingehalten wurden. Dabei sind auch die Kalkulationsunterlagen einzusehen und zu prüfen. Eine Entgelterhöhung, die nicht den Voraussetzungen des Paragrafen 9 WBVG entspricht, ist nicht rechtmäßig.

Die Erfordernisse eines hinreichend begründeten Erhöhungsbegehrens sind nicht dadurch erfüllt, dass die entsprechenden Schreiben sehr umfangreich und mit einer Widerrufsbelehrung versehen sind. Auch das Übersenden einer neuen Mietbescheinigung mit dem Hinweis, diese an den zuständigen Sozialhilfeträger weiterzugeben, sagt nichts über die Rechtmäßigkeit der gewünschten Erhöhung aus. Der gewissenhaften Prüfung der Entgelt-

erhöhungen kommt eine grundlegende Bedeutung zu, da die Überprüfung der Angemessenheit der Entgelterhöhungen nicht durch den Leistungsträger (LWL/LVR) erfolgt. Hier besteht ein entscheidender Unterschied zu den Entgelterhöhungen im Bereich der Pflege.

3. „Anpassung“ an die Angemessenheitsgrenze und Umgang mit den Mietbescheinigungen

Einige Einrichtungen hatten schon im ursprünglichen Vertrag Mieten vereinbart, die über der Angemessenheitsgrenze lagen. Die ursprüngliche Miete kann nun der neuen Angemessenheitsgrenze angepasst werden. Sobald aber die ursprünglich vereinbarte Miethöhe unterhalb der Angemessenheitsgrenze liegt, sollte auch nur die tatsächliche Miethöhe beglichen werden. Es gilt: Die Erhöhung der Angemessenheitsgrenze der Wohnkosten im Sozialrecht hat keine Auswirkungen auf die vereinbarte Miethöhe nach dem WBVG. (Eine Ausnahme stellen hier Wohnkosten dar, die über der Angemessenheitsgrenze [mehr als 125 Prozent der angemessenen Wohnkosten] liegen und deren Übernahme nach Paragraph 42a SGB XII bei den zuständigen Kostenträgern beantragt wurden.) Hier ist die Anpassung an die jeweils aktuelle Angemessenheitsgrenze unproblematisch, da sich hierdurch die Spanne zwischen vereinbarter und der tatsächlich geleisteten Miete verkleinert.

Neue Mietbescheinigungen sollten an die Sozialämter gesandt werden, mit dem Hinweis, ob die Entgelterhöhungen form- und fristgerecht ergangen sind und sofern dies nicht der Fall war, der Entgelterhöhung nicht zugestimmt wurde.

4. Erhöhung der Kosten für Sachaufwand für Verpflegung und Hauswirtschaft

Hinsichtlich der Erhöhung der Kosten für Sachaufwand für Verpflegung und Hauswirtschaft gilt dasselbe wie für die Erhöhung der Wohnkosten. Auch diese Erhöhung muss den Voraussetzungen des Paragraphen 9 WBVG entsprechen, das heißt, auch hier muss sich die Berechnungsgrundlage verändert haben. In der Begründung muss die Einrichtung unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Auch hier sind die Kalkulationsunterlagen einzusehen.

Wurde im ursprünglichen Vertrag eine undifferenzierte Pauschale vereinbart ist deren Erhöhung im laufenden Vertrag ausgeschlossen, es sei denn der Vertrag sieht eine Erhöhung vor. Werden differenzierte Positionen geltend gemacht, muss der Einrichtungsträger konkret belegen, welche Kosten für Positionen, die er für die Bewohner*innen beschafft, sich erhöht haben.

Eine pauschale Begründung mit dem Hinweis auf die gestiegenen Lebenshaltungskosten ist keinesfalls ausreichend.

5. Rentenlücke

Im Übergang vom alten zum neuen Leistungsrecht entstand eine Besonderheit, nämlich die sogenannte Rentenlücke, die der Gesetzgeber vorausschauend geschlossen hat.

Die Grundlage der Einkommensanrechnung der Eingliederungshilfe im Sozialhilferecht (SGB XII) ist das sogenannte „Zuflussprinzip“. Das bedeutet, dass alle Zahlungen in dem Monat angerechnet werden, in dem sie dem Betroffenen zugeflossen sind.

Was heißt dies in der Praxis? Einkünfte jeglicher Art wie etwa Renten, wurden vom Leistungsträger (im Regelfall dem LWL/LVR) als Kostenbeteiligung einbehalten sofern sie im Dezember 2019 ausgezahlt wurden, selbst wenn sie im Vorgriff auf den Folgemonat gewährt wurden. In der Folge hätte dies dazu geführt, dass den Bewohner*innen in den besonderen Wohnformen Anfang 2020 dieses Einkommen aus Renten nicht zur Verfügung gestanden hätte und sie die Rechnungen der Leistungserbringer nicht hätten bezahlen können. Zur Schließung dieser Rentenlücke hat der Gesetzgeber im Zusammenhang mit dem „Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Familienangehöriger...“ im Dezember 2019 den Paragraphen 140 in das SGB XII eingefügt:

„(1) Leistungsberechtigte,

1. Die am 31. Dezember 2019 Leistungen nach dem Sechsten Kapitel und ab dem 1. Januar 2020 Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches beziehen,
2. Die nach dem Dritten oder Vierten Kapitel leistungsberechtigt sind und deren notwendiger Lebensunterhalt sich am 31. Dezember 2019 nach § 27b ergibt und für die sich ab dem 1. Januar 2020 der notwendige Lebensunterhalt
 - a) bei einer Leistungsberechtigung nach dem Dritten Kapitel nach § 27a ergibt,
 - b) bei einer Leistungsberechtigung nach dem Vierten Kapitel nach § 42 Nummer 1 bis 3, 4 Buchstabe a und Nummer 5 ergibt und
3. Denen ab dem Monat Januar 2020 erstmals eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zufließt, haben abweichend von § 82 die zufließende Rente im Umstellungsmonat nicht für ihren notwendigen Lebensunterhalt nach dem Dritten oder Vierten Kapitel einzusetzen. Umstellungsmonat nach Satz 1 ist der Kalendermonat im ersten Quartal des Jahres 2020, in dem die Rente der leistungsberechtigten Person erstmals zufließt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für alle laufend gezahlten und am Monatsende zufließenden Einkommen.“

Praktisch hatte dies folgende Konsequenzen:

Für den Januar 2020 haben alle Bewohner*innen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe Grundsicherungsleistungen ohne Anrechnung ihres am Monatsende zufließenden Einkommens erhalten. Die Februarrechnungen der Leistungserbringer für die Wohnkosten und die Pauschale für die Sachkosten konnten so von dem Ende Januar zufließenden Einkommen bezahlt werden.

Sofern Bewohner*innen in besonderen Wohnformen, die ihnen zustehenden Renten oder Sozialleistungen direkt an die Einrichtungen weiterleiten, berechtigt dies die Einrichtungen nicht, eventuell überzahlte Renten oder Sozialleistungen zurückzuhalten.

TEIL 3: HAFTUNGSRISIKO DER RECHTLICHEN BETREUERIN/ DES RECHTLICHEN BETREUERS BEI ABSCHLUSS VON VERTRÄGEN

1. Haftung gegenüber dem Betreuten

Die Haftung der rechtlichen Betreuerin/des rechtlichen Betreuers richtet sich nach Paragraphen 1833 BGB (in Verbindung mit Paragraph 1908i BGB). Demnach ist ein Vormund (Betreuer*in) dem Mündel (Betreuter) für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt.

Diese Vorschrift gilt unabhängig davon, ob eine Betreuerin/ein Betreuer ehrenamtlich oder als hauptamtlicher Mitarbeitender im Betreuungsverein tätig ist.

Was ist die Voraussetzung für eine Haftung?

Die grundlegende Voraussetzung ist, dass eine Pflichtverletzung begangen wurde, die zu einem Schaden geführt hat. Unter einer Pflichtverletzung wird jeder Verstoß gegen das Gebot zu einer treuen und gewissenhaften Amtsführung verstanden. Ein solcher Verstoß kann sowohl durch ein Tun oder Unterlassen begründet sein.

Es ist daher wichtig, zunächst zu schauen, welche Pflichten eine Betreuerin/ein Betreuer gehabt hätte. Diese Pflichten ergeben sich aus

- dem übertragenen Aufgabenkreis,
- dem Gesetz,
- Anordnungen und Weisungen des Betreuungsgerichts,
- der Wunschbefolgungspflicht, Paragraph 1901 Absatz 3 Seite 1 BGB.

Wunschbefolgungspflicht bedeutet, dass der Wunsch des betreuten Menschen immer maßgeblich ist und nur in zwei Fällen von ihm abgewichen werden darf. Zum einen dann, wenn dessen Befolgung unzumutbar für die Betreuerin beziehungsweise den Betreuer wäre. Zum anderen dann, wenn der Betreute oder dessen Vermögen durch die Wunscherfüllung erheblich gefährdet werden würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner

Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. Im Rahmen der haftungsrechtlichen Bewertung dürfen rechtliche Betreuer*innen also auch finanzielle Nachteile des Betreuten in Kauf nehmen, wenn dies den Wünschen des Betreuers entspricht und keine erhebliche Gefährdung des Vermögens zur Folge hätte.

Hingegen sind Wünsche und Interessen Dritter (zum Beispiel von Vermieter*innen, Heimbetreibenden, Angehörigen oder Behörden) nur dann zu berücksichtigen, wenn sie im jeweiligen Einzelfall mit den Wünschen und Vorstellungen des Betreuten übereinstimmen.

2. Haftung gegenüber Dritten

Rechtliche Betreuer*innen können die betreute Person gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ihre Rechtshandlungen (beispielsweise der Abschluss eines Mietvertrages) binden den Betreuten nach Paragraph 164 BGB. Es muss daher erkennbar sein, dass die Betreuerin/der Betreuer für den Betreuten handeln möchte, denn nur in diesem Fall wird der Betreute Vertragspartner. In der Regel genügt es hierfür, sich als Betreuer*in zu bezeichnen, die Bestellungsurkunde oder den Betreuerausweis vorzeigen. Sehr wichtig ist es auch, bei Unterschriften ein „in Vertretung (i. V.)“ vorwegzustellen, um sicherzustellen, dass es nicht zu einer eigenen Verpflichtung der Betreuerin/des Betreuers kommt.

Des Weiteren sollten Betreuer*innen darauf achten, keine unrichtigen Vorstellungen hervorzurufen (zum Beispiel dass die Bezahlung der Unterkunftskosten durch die Grundversicherung sichergestellt ist). Wenn er die Vertragspartnerin/den Vertragspartner in Sicherheit wiegt, kann seine Eigenhaftung durchaus begründet sein.

3. Was bedeutet dies für die Haftung im Bereich von WBVG-Verträgen?

In der Regel werden rechtliche Betreuer*innen über den Aufgabenkreis Vermögenssorge verfügen. Die Betreuerin beziehungsweise der Betreuer ist dann verpflichtet, regelmäßig die sachgemäße Verwendung der Gelder zu überprüfen, die der besonderen Wohnform überwiesen wurden. Im Rahmen des BTHG betrifft dies insbesondere folgende Bereiche.

a) Prüfung von Entgelterhöhungen

Wie schon dargelegt muss eine tatsächliche Kostensteigerung vorliegen. Lassen Sie sich daher die Kalkulationsunterlagen zeigen (Einsichtnahme). Im Bereich der Assistenzleistungen kann eine Kostensteigerung durch Tarifabschlüsse regelmäßig vorkommen, im Bereich der Wohnkosten (Miete) und Kosten für die vorgehaltenen existenzsichernden Leistungen (etwa Lebens-, Reinigungs- und Pflegemittel) sollte eine tatsächliche Kostensteigerung begründet und nachgewiesen werden.

b) Umgang mit Wohnkosten die über der Angemessenheitsgrenze liegen.

Nach Paragraph 42a SGB XII kann die Übernahme von Wohnkosten, die die Angemessenheitsgrenze (mehr als 125 Prozent der angemessenen Wohnkosten) überschreiten beim

Leistungsträger der Eingliederungshilfe beantragt werden. Hierfür müssen Sie einen Antrag bei den zuständigen Trägern (LVR/LWL) stellen. Bei Selbstzahlern sollte eine Übernahme dieser Kosten durch den Betreuten nur dann erfolgen, wenn dies explizit dem Willen des Betreuten entspricht. Wenn Sie einen solchen Vertrag unterschreiben, achten Sie darauf, erkennbar als rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer aufzutreten.

c) Prüfung von Ausgaben des Betreuten für die „Gemeinschaft“

Einige Einrichtungen begleichen Ausgaben, die die gesamte Wohngruppe betreffen (Getränke, Geschenke für Mitarbeitenden, Eintrittsgelder für Begleitpersonen) aus den persönlichen Mitteln der Bewohner*innen. Bei diesen Punkten sollten Sie besondere Sorgfalt walten lassen und die Interessen des betreuten Menschen im Blick behalten. Prüfen Sie daher, ob die Angebote durch den Betroffenen in Anspruch genommen werden und ob eine Zahlung dem Wunsch des betreuten Menschen entspricht.

Wichtige Aufgabe der Betreuertätigkeit war schon immer die betreuten Menschen bei der Wahrnehmung ihrer Wünsche und Interessen gegenüber den Wohn- und Pflegeeinrichtungen zu unterstützen.

SELBSTBESTIMMUNG DER BETROFFENEN – AUFGABEN DER BETREUER*INNEN

Ziel des Bundesteilhabegesetzes war es, die Rechtsposition von Menschen mit Behinderung zu stärken. Bei der praktischen Umsetzung hat sich für alle Beteiligten ein erheblicher Klärungsbedarf ergeben. Insbesondere in der komplexen Vertragsgestaltung können die Betroffenen ihre Rechte, im Widerspruch zur Intention des Bundesteilhabegesetzes, ohne erhebliche Unterstützung nicht wahrnehmen.

